

# RS OGH 2022/9/27 2Ob138/22s

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.09.2022

## Norm

ABGB §1174

1. ABGB § 1174 heute
2. ABGB § 1174 gültig ab 01.01.1917 zuletzt geändert durch RGBI. Nr. 69/1916

## Rechtssatz

Verbotene Spiele erzeugen nicht einmal eine Naturalobligation.

## Anmerkung

Gegenteilig zu RS0025607

## Entscheidungstexte

- RS0134152">2 Ob 138/22s

Entscheidungstext OGH 27.09.2022 2 Ob 138/22s

Beisatz: Der Verlierer kann die gezahlte Wett- oder Spielschuld zurückfordern, ohne dass dem die Bestimmung des § 1174 Abs 1 Satz 1 ABGB oder § 1432 ABGB entgegenstünde, weil die Leistung nicht "zur Bewirkung" der unerlaubten Handlung, sondern als "Einsatz" erbracht wurde. (T1)

Beisatz: Den Rückforderungsanspruch zu verweigern, widerspräche dem Zweck der Glücksspielverbote. (T2)

Beisatz: Hier: § 9 Z 4 OÖ Wettgesetz verlangt Teilnichtigkeit; Um keinen Anreiz zur Teilnahme an verbotenen Wetten zu geben, ist eine Rückabwicklung durch Rückzahlung des bereits ausbezahlten Gewinns vorzunehmen. (T3)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2022:RS0134152

## Im RIS seit

02.12.2022

## Zuletzt aktualisiert am

02.12.2022

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)